
Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ¹

(Änderung vom 30. November 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 14. Oktober 2020² wird wie folgt geändert:

§ 2 Maskentragepflicht a) an Veranstaltungen

¹ An Veranstaltungen gilt in Innenräumen eine generelle Maskentragepflicht. Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis gilt die Pflicht zum Maskentragen nicht.

² Von der Maskentragepflicht ausgenommen sind Personen nach Art. 6 Abs. 2 Bst. a bis f der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Covid-19-Verordnung besondere Lage)³.

³ Zwecks Konsumation darf die Maske abgezogen werden. Während der Konsumation gilt eine Sitzpflicht.

§ 3 b) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen

¹ In Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen gilt eine generelle Maskentragepflicht.

² Von der Maskentragepflicht ausgenommen sind Personen:

- a) nach Art. 6 Abs. 2 Bst. a bis f Covid-19-Verordnung besondere Lage;
- b) sozialmedizinische Institutionen nach Art. 6 Abs. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

³ Zwecks Konsumation darf die Maske abgezogen werden. Während der Konsumation gilt eine Sitzpflicht.

§ 3a (neu) Massnahmen in Alters- und Pflegeheimen sowie Spitälern a) Zertifikats- oder Testpflicht für Besucher

¹ Besucher ab 16 Jahren müssen in den Innenräumen und den zugehörigen Aussenbereichen von Alters- und Pflegeheimen sowie Spitälern ein gültiges Zertifikat oder einen negativen Test mittels molekularbiologischer Analyse (PCR-Test) oder immunologischer Analyse auf SARS-CoV-2-Antigene vorweisen.

² Die Heime und Spitäler können Personen ohne Zertifikat den Zutritt ausnahmsweise gewähren, wenn besondere Umstände vorliegen und das Besuchsrecht nicht anders ausgeübt werden kann.

§ 3b (neu) b) Zertifikats- oder Testpflicht für Mitarbeitende

¹ Mitarbeitende von Alters- und Pflegeheimen, Spitälern sowie Spitexorganisationen müssen dem Arbeitgeber ein gültiges Zertifikat vorweisen.

² Stattdessen können sich die Mitarbeitenden mittels molekularbiologischer Analyse (PCR-Test) mindestens wöchentlich testen lassen.

³ Die Arbeitgeber ermöglichen den Mitarbeitenden die kostenlose Teilnahme am repetitiven Testen.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt nach der ausserordentlichen Publikation gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen vom 13. Mai 1987 (AVG)⁴ am 2. Dezember 2021 in Kraft. Er gilt bis am 24. Dezember 2021.

² Er wird anschliessend ordentlich im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten für die Dauer der Gültigkeit in die Gesetzesammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Petra Steimen-Rickenbacher
Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 26-58.

² SRSZ 571.212.

³ SR 818.101.26.

⁴ SRSZ 140.200.